

# eABGB

Elisabeth Kaban und Sina Krottmaier

# Einleitung

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Rechtswissenschaften und den Digitalen Geisteswissenschaften
- Was ist das eABGB?
- *Prof. Peter Bydlinskis* Projekt Modernisierung des ABGB
- eABGB und Modernisierung des ABGB = offene digitale Ressourcen

# Inhalt

## **Modernisierung des ABGB**

- Idee und Projektstart
- Ziele
- Aufbau der Forschungsergebnisse
- Aktueller Forschungsstand
- Probleme

## **eABGB**

- Entwicklungsschritte und Arbeitsabläufe
- Aktueller Stand

# Modernisierung des ABGB

We work for  
tomorrow



# Idee und Projektstart

- Beginn: 2015
- ABGB ist sprachlich häufig nicht mehr zugänglich
  - Gesetzestext ca. 30 % Urbestand aus 1812
  - Seit 210 Jahren textlich unverändert in Geltung
- Sprachliche Modernisierung
- Verbesserungsbedarf
  - Altertümliche Formulierungen
  - Ungenau verwendete Ausdrücke
  - Unübersichtliche, lange Regelungen
  - Inhomogene Begriffsverwendung
- Gesetzesnovellen im Rahmen von „ABGB 200+“

# Ziel und Zwecke

- Hauptziel: gut verständliche, zeitgemäße Textfassung des gesamten ABGB
- Zwecke:
  - Studierende können verstärkt mit dem Gesetzestext arbeiten
  - Besseres Verständnis für Normadressaten, juristische Laien, aber auch für österreichische und ausländische Jurist\*innen
  - Anregung und erster Vorschlag für Novellierung des ABGB

# Forschungsergebnisse in Texttabellen

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p><b>§ 1057.</b> Wird die Bestimmung<sup>13</sup> des Preises mehreren Personen überlassen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Fallen die Stimmen so verschieden aus, dass der Preis nicht einmal durch wirkliche<sup>14</sup> Mehrheit der Stimmen festgesetzt wird; so ist der Kauf für nicht eingegangen zu achten<sup>15</sup>.</p>	Preisbestimmung durch mehrere Personen	idF JGS Nr. 946/1811	<p><b>§ 1057.</b> <sup>1</sup>Wird die Preisfestsetzung mehreren Personen überlassen, entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. <sup>2</sup>Wird der Preis auf diese Weise nicht festgesetzt, ist der Kaufvertrag als niemals geschlossen zu behandeln.</p>	<i>So ungewöhnlich und im Einzelnen so heikel, dass eine komplette Streichung vorgeschlagen wird.<sup>16</sup></i>
<p><b>§ 1058.</b> Auch der Wert<sup>17</sup>, welcher bei einer früheren Veräußerung bedungen worden ist, kann zur Bestimmung des Preises dienen. Hat man den ordentlichen Marktpreis zum Grunde gelegt, so wird der mittlere Marktpreis des Ortes und der Zeit, wo und in welcher der</p>	Bestimmung des Kaufpreises	idF JGS Nr. 946/1811	<p><b>§ 1058.</b> (1) Auch der den Parteien bei Vertragsschluss nicht bekannte Preis einer früheren Veräußerung der Sache kann als Kaufpreis vereinbart werden.<sup>18</sup> (2) Wurde der ordentliche Marktpreis<sup>19</sup> als Kaufpreis vereinbart, ist der durchschnittliche Preis ge-</p>	<i>Da diese beiden Fälle recht unterschiedlich sind, könnte man eine der Regelungen in den „freien“ § 1059 verschieben.</i>

<sup>13</sup> Hier „Bestimmung“, in § 1056 aber „Festsetzung“!? Wird angeglichen.

<sup>14</sup> Damit ist nach Zeiller (Commentar III/1, 356) die absolute Mehrheit gemeint. Unklar bleibt, warum in Satz 2 bloß von „Mehrheit“ die Rede ist.

<sup>15</sup> Die unterschiedlichen Formulierungen aE von § 1057 („Kauf für nicht eingegangen zu achten“) und von § 1056 („Kaufvertrag als nicht geschlossen angesehen“) sind sachlich nicht zu erklären, daher Angleichung schon im Textvorschlag.

# Aktueller Forschungsstand

- ABGB umfasst 1330 in Kraft stehende Paragraphen
- Mit Stand September 2022 ca. 740 Paragraphen neutextiert
- Texttabellen im Open Access auf der Homepage des Zivilrechtsinstituts der Universität Graz veröffentlicht

**We work for tomorrow** UNIVERSITÄT GRAZ

INFORMATIONEN PROJEKTEAM BEIRAT §§-GRUPPEN SACHENRECHTSTA( COVID-19 QUICKLINKS SUCHE

Universität > Modernisierung des ABGB, vor allem in sprachlicher Hinsicht (ABGB in Klarsprache) > §§-GRUPPEN

## §§-GRUPPEN

**Kontakt**  
Postanschrift:  
Universitätsstraße 15/D4  
8010 Graz

Mag.  
**Elisabeth Kaban**  
(Projektassistentin)  
+43 (0)316 380 - 6594  
+43 (0)316 380 - 9425  
✉ [abgb-modernisierung@uni-graz.at](mailto:abgb-modernisierung@uni-graz.at)  
🌐 [abgb-modernisierung.uni-graz.at](http://abgb-modernisierung.uni-graz.at)

- [Vorstellung des Forschungsprojektes "Modernisierung des ABGB, vor allem in sprachlicher Hinsicht \(ABGB in Klarsprache\)"](#)
- [Erläuterungen zu Texttabellen und Vorbemerkungen](#)

- [Projektteam](#)
- [Beirat](#)
- [§§-GRUPPEN](#)
- [Einladung zur Mitwirkung](#)
- [Medienberichte](#)

<a href="#">§§ 1-14</a>	<a href="#">Vorbemerkungen</a>	<a href="#">Texttabelle</a>
<a href="#">§§ 15-43</a>	<a href="#">Vorbemerkungen</a>	<a href="#">Texttabelle</a>
<a href="#">§§ 44-100</a>	<a href="#">Vorbemerkungen</a>	<a href="#">Texttabelle</a>
<a href="#">§§ 285-308</a>	<a href="#">Vorbemerkungen</a>	<a href="#">Texttabelle</a>

*P. Bydlinski,* [Zugehör, Zubehör, Bestandteile und Ähnliches - Versuch einer stimmigen Neuregelung von "Sachbeziehungen", aus der FS für Bernhard Eccher \(2017\)](#)



# Problem:

## „Abstimmungsbedarf“ und Erstellung eines Terminologieverzeichnisses

- Vereinfachung und Vereinheitlichung von Begriffen im gesamten ABGB
  - Keine Verwendung von Synonymen
- Vormerkung von „Abstimmungsbedürfnissen“
- Besonderer „Abstimmungsdurchgang“ aufgrund der Fülle der Forschungserkenntnisse nicht möglich

# Lösung:

## „Abstimmungsbedarf“ und Erstellung eines Terminologieverzeichnisses

- Kooperation mit dem Zentrum für Informationsmodellierung der Universität Graz (ZIM)
- Ermöglicht durch die Förderung des HFDT-Forschungsnetzwerkes der Universität Graz
- Auslotung von Lösungsmöglichkeiten durch Einsatz digitaler Werkzeuge
- → Entwicklung des eABGB
- Ziel erreicht: Ausgabe einer Übersicht über sämtliche abzustimmende Begriffe
- Bietet viele weitere Vorteile
  - ua ansprechende und benutzerfreundliche Darstellung der Forschungsergebnisse
  - Volltextsuche



Herzlich willkommen beim Prototyp des eABGB!

## Das eABGB im Detail

Das eABGB stellt eine Erweiterung und Unterstützung zum und für das Projekt  
Modernisierung des ABGB dar.  
Sie findet sich in den im Rahmen des Projekts erarbeiteten  
Tabellen (inklusive Einzelansicht der Paragraphen), auch eine Registerausgabe der  
im Zuge dieser Arbeiten identifizierten Phrasen und Paragraphen mit  
terminologischen Abstimmungs- bzw. Abänderungsbedarf sowie eine  
bibliographische Liste der verwendeten Werke.

# Was ist das eABGB?

- Allgemein
  - Unterstützungstool
  - Erweiterung
  - Modernisierungsprojekt *in neuem Gewand*
- Im Kern
  - eine **digitale Edition**

# Digitale Edition?

folgt dem digitalen Paradigma (Erschließung, Wiedergabe, Ergänzungen, Erweiterungen)

→ erweiterte Funktionalitäten

- Interaktivität, Multimedialität

→ Standardbasiert (XML)

→ Abstraktion und Sichtbarmachung

- Trennung von Inhalt und Layout → Datenstruktur statt Text
- Informationsanreicherung (durch Kodierung)
  - Implizites explizit machen
  - “neue” Querverbindungen herstellen

# Ziel der Umsetzung

- Anforderungen der Projektpartner\*innen
  - leichtere Durchsuchbarkeit der Texte
  - Identifizieren von als terminologisch problematisch gekennzeichneten Wörtern, Phrasen, Paragraphen
- *Eigene* Anforderungen
  - nachnutzbare Daten auf Basis etablierter Standards
  - nachnutzbare Workflows
  - Workflows mit so wenig manuellen Eingriffen wie möglich

# Von den Tabellen zum eABGB

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag
<p><b>§ 366.</b> <sup>1</sup>Mit dem Rechte des Eigentümers jeden Andern von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigentumsklage gerichtlich zu fordern. <sup>2</sup>Doch</p>	Die eigentliche Eigentumsklage (rei vindicatio)	idF JGS Nr. 946/1811	<p><b>§ 366.</b> (1) Der Eigentümer kann seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber mit der Eigentumsklage fordern.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Dieser Anspruch steht dem Veräußerer einer Sache nicht zu, der erst nach der Veräußerung Eigentum erlangt hat. <sup>2</sup>In</p>



[« vorhergehender Paragraph](#) | [nächster Paragraph »](#)

### Überblick

Regelungsinhalt: Die eigentliche Eigentumsklage (rei vindicatio)

Gültigkeit: idF JGS Nr. 946/1811

---

### Paragraphenüberschrift

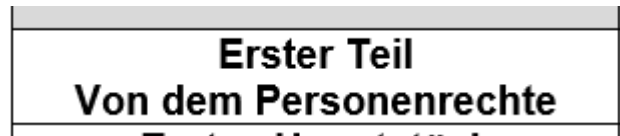
Originalüberschrift	Überschriftenvorschlag	Alternativüberschrift
Klagen aus dem Eigentumsrechte: a) Eigentliche Eigentumsklage: wem und gegen wen sie gebühre?	Herausgabeanspruch des Eigentümers (Eigentumsklage) <sup>36</sup>	Herausgabeanspruch des Eigentümers (Eigentumsklage)

Originaltext

Originaltext	Textvorschlag	Alternativtext
<p>§ 366. <sup>1</sup> Mit dem Rechte des Eigentümers jeden Andern von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigentumsklage gerichtlich zu fordern.</p> <p><sup>2</sup> Doch steht dieses Recht demjenigen nicht zu, welcher eine Sache zur Zeit, da er noch nicht Eigentümer war, in seinem eigenen Namen veräußert, in der Folge aber das Eigentum derselben erlangt hat.<sup>37</sup></p>	<p>§ 366. (1) Der Eigentümer kann seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber mit der Eigentumsklage fordern.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Dieser Anspruch steht dem Veräußerer einer Sache nicht zu, der erst nach der Veräußerung Eigentum erlangt hat.</p> <p><sup>2</sup> In einem solchen Fall geht das nachträglich erlangte Eigentum unmittelbar auf den Erwerber über.</p>	<p>§ 366. Der Eigentümer kann seine Sache von jedem Inhaber herausverlangen, der ihm gegenüber zur Innehabung nicht berechtigt ist.</p>

# Aufbereiten der Daten

- Word = XML



```
<w:tc>
  <w:tcPr>
    <w:tcW w:type="dxa" w:w="3628"/>
    <w:shd w:color="auto" w:fill="auto" w:val="clear"/>
  </w:tcPr>
  <w:p w14:paraId="3D95FC57" w14:textId="77777777" w:rsidP="00717D03" w:rsidR="0037273F" w:rsidRDefault="0037273F"
  w:rsidRPr="00802C6C">
    <w:pPr>
      <w:pStyle w:val="UeberTeil"/>
    </w:pPr>
    <w:r w:rsidRPr="00802C6C">
      <w:t>Erster Teil</w:t>
    </w:r>
  </w:p>
  <w:p w14:paraId="3DFE772A" w14:textId="77777777" w:rsidP="00717D03" w:rsidR="0037273F" w:rsidRDefault="0037273F"
  w:rsidRPr="00802C6C">
    <w:pPr>
      <w:pStyle w:val="UeberTeil"/>
    </w:pPr>
    <w:r w:rsidRPr="00802C6C">
      <w:t>Von dem Personenrechte</w:t>
    </w:r>
  </w:p>
</w:tc>
```

→ **ABER Text = Text?**

- keine textsortenspezifische Kennzeichnung
- Trennung von Text und Fußnoten, etc.
- Identifizierung und Anreicherung komplex

→ **Eigenes Datenmodell notwendig**



# Datenmodell?

Wie wichtig ist es, das Tabellarische aufrecht zu erhalten?

→ Fokus auf Paragraphen

Passende Standards zur Auszeichnung?



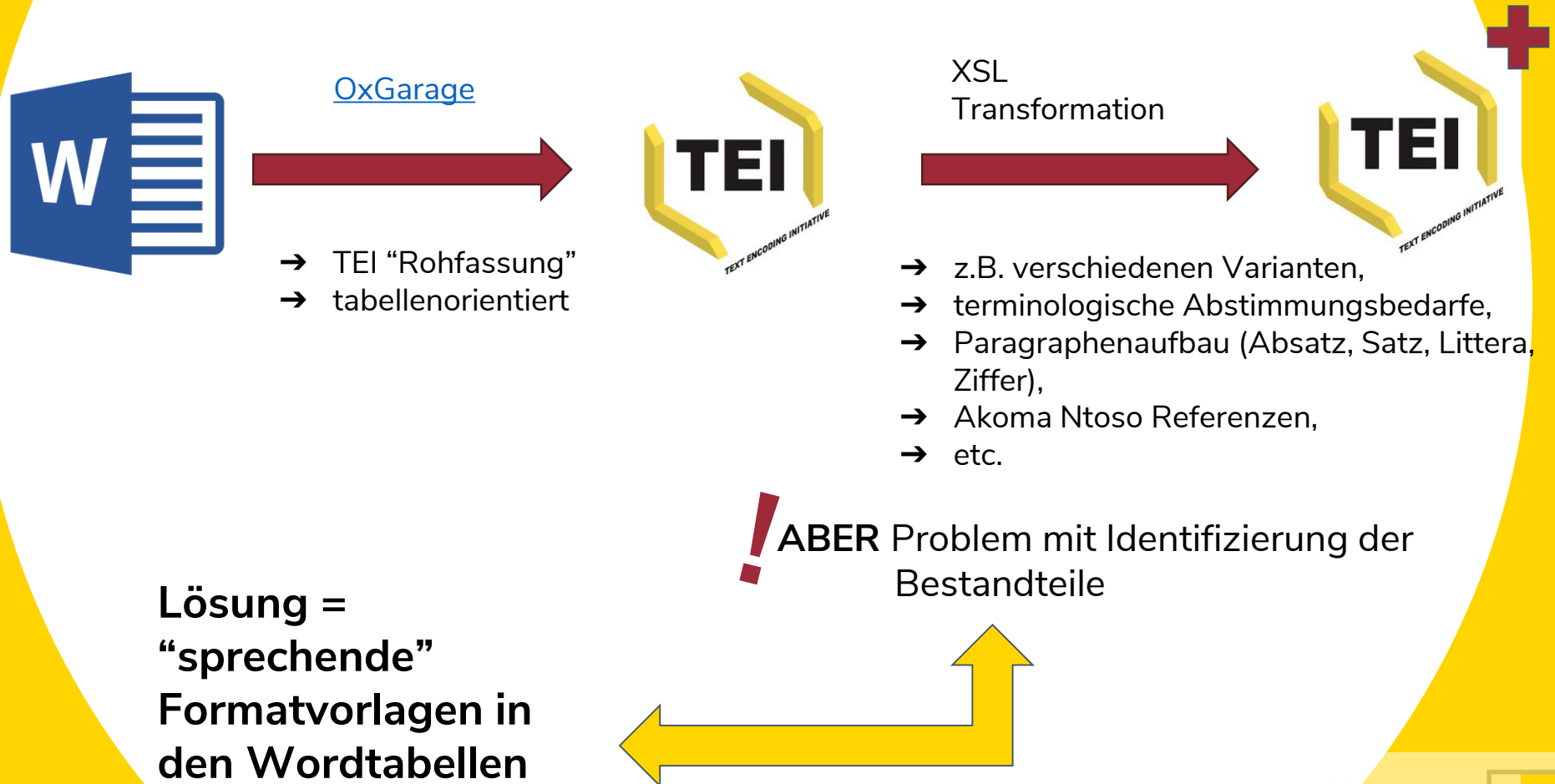
[Akoma Ntoso](#)



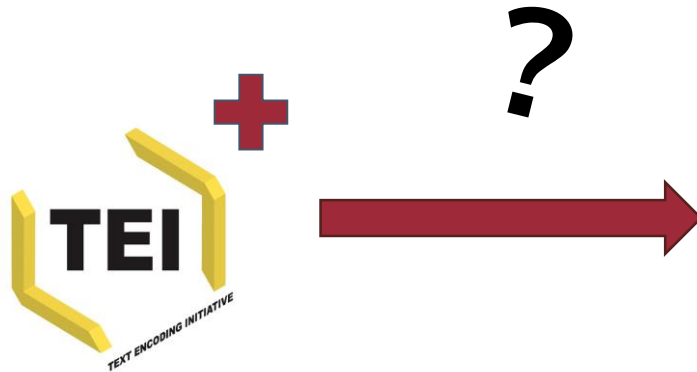
[TEI](#)

→ TEI mit Querverweisen auf Akoma Ntoso

# Von der Wordtabelle zu den gewünschten Daten



# Von den Daten zum eABGB



The screenshot shows the homepage of the eABGB (Digitale Edition des ABGB - Prototyp) website. The header is dark red with the text 'eABGB' and 'Digitale Edition des ABGB - Prototyp' on the left, and the 'UNI GRAZ' logo on the right. Below the header is a navigation bar with links for 'Home', 'Projektbeschreibung', 'eABGB', 'Register', and 'Bibliographie', along with a search icon. The main content area features a white box with the heading 'Herzlich willkommen beim Prototyp des eABGB!' and a paragraph of text: 'Das eABGB stellt eine Erweiterung und Unterstützung zum und für das Projekt [Modernisierung des ABGB](#) dar. Sie finden hier neben der [Edition](#) der im Modernisierungsprojekt erarbeiteten Tabellen (inklusive Einzelansicht der Paragraphen), auch eine [Registerausgabe](#) der im Zuge dieser Arbeiten identifizierten Phrasen und Paragraphen mit terminologischen Abstimmungs- bzw. Abänderungsbedarf sowie eine [bibliographische Liste](#) der verwendeten Werke.'

# Einspielen der Daten auf den Testserver

- Ansicht und Grundfunktionalitäten (Buttons; Druckfunktionten; etc.)
  - Erzeugung von HTML mittels XSLT
  - CSS + JavaScript
- Registerausgabe und Volltextsuche
  - auf Basis einer abgespeckten RDF-Version der Daten
    - beschreibt Ressourcen + Beziehungen zueinander
    - Standard für den Datenaustausch im Web
    - erste Elemente der **European Legislation Identifier** (ELI) Ontologie der EU integriert

# Communication is key!

# Momentaner Stand

- 740 Paragraphen auch im eABGB
  - ausdruck- und speicherbare Listen von Terminologie und Bibliographie
  - Datensätze (TEI sowie RDF) sind frei verfügbar und herunterladbar
  - Volltextsuche
- befindet sich momentan noch auf Entwicklungsserver
  - Veröffentlichung des Prototypen in den nächsten Wochen geplant
- Veröffentlichung am Geisteswissenschaftliches Asset Management System (**GAMS**) des ZIM
  - OAIS-konform (folgt den Standards digitaler Archivierung)
  - Open-Access
  - FAIR (Daten sind **F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable und **R**eusable)



## Herzlich willkommen beim Prototyp des eABGB!

Das eABGB stellt eine Erweiterung und Unterstützung zum und für das Projekt [Modernisierung des ABGB](#) dar. Sie finden hier neben der [Edition](#) der im Modernisierungsprojekt erarbeiteten Tabellen (inklusive Einzelansicht der Paragraphen), auch eine [Registerausgabe](#) der im Zuge dieser Arbeiten identifizierten Phrasen und Paragraphen mit terminologischen Abstimmungs- bzw. Abänderungsbedarf sowie eine [bibliographische Liste](#) der verwendeten Werke.



## Paragraphensammlungen

[« zurück](#)



[§§ 1-14](#)



[§§ 15-43](#)



[§§ 44-100](#)



[§§ 285-308](#)



[§§ 309-352](#)



[§§ 353-379](#)



[§§ 380-403](#)



[§§ 404-422](#)





Originaltext

show hide

## Originaltext

§ 23. In zweifelhaftem Falle, ob ein Kind lebendig oder tot geboren worden sei, wird das Erstere vermutet. Wer das Gegenteil behauptet, muß es beweisen.

## Textvorschlag

§ 23. Ist die Lebendgeburt zweifelhaft, so wird sie vermutet. Wer das Gegenteil behauptet, muss es beweisen. <sup>42</sup>

## Alternativtext

§ 23. Lebendgeburt wird vermutet. <sup>43</sup>

## Fußnoten



<sup>42</sup> Der zweite Satz könnte entfallen, da er sich aus dem ersten ergibt.

<sup>43</sup> In dieser Kurzform wäre es gesetzestechnisch günstiger, den Satz als Satz 3 von § 22 zu ergänzen.



## Register

[« zurück](#)

### Abstimmungsbedarf in Paragraphen

(2-mal) Verpflichtung: [§ 1378](#) textvorschlag;

---

(ausschließliche tatsächliche) Gewalt: [§ 312](#) (1) alternative;

---

(nicht) auf andere Weise bestimmt: [§ 1417](#) 1 textvorschlag;

---

(unmittelbar) drohender Eingriff: [§ 523](#) 5 alternative;

---

(wiederholte) Abtretung: [§ 1442](#) textvorschlag;



## Verwendete Bibliographie

[« zurück](#)

*Andrich Tamara*, Die ABGB-Vorschriften über die Dienstbarkeiten: wesentlicher Inhalt und sprachliche Neufassung (Diplomarbeit Univ. Graz 2016)

*Angst*, Die zivil- und vermessungsrechtliche Bedeutung der Festlegung der Grundstücksgrenzen im Zuge von Grundstücksvermessungen, NZ 2010, 193

*Apathy*, Afterverpfändung und Verständigung des Schuldners, JBl 1979, 518

*Apathy*, Ausgewählte Fragen des Ersitzungsrechts, JBl 1999, 205

*Apathy*, Ersitzung zu Gunsten und zu Lasten von Gemeinden, RFG 2006, 82



## eABGB Volltextsuche

Suchergebnisse für: **Eigentum**

Anzahl der gefundenen Einträge:  
80

---

### Suchhilfe

Die Suche ist als *exact match* Suche realisiert. Das bedeutet, dass nur exakte Suchtreffer ausgeliefert werden. Wird nach eigen gesucht, werden nur die Treffer von **eigen** ausgegeben und nicht etwa Eigentum. Wird hingegen nach eigen\* gesucht, werden Ergebnisse **ausgeliefert die eigen**

Enthalten in: **§ 286**

Thema: Öffentliche und private Sachen

In: **§§ 285-308**

---

Enthalten in: **§ 287**

Thema: Freistehende Sachen, Allgemeingut, Staatsvermögen

In: **§§ 285-308**

---

Enthalten in: **§ 290**

Thema: Reichweite der Vorschriften des ABGB

In: **§§ 285-308**

---

Enthalten in: **§ 297a**

Thema: Auf einem Grundstück befindliche fremde Maschinen

In: **§§ 285-308**

---

Enthalten in: **§ 300**

Thema: Kellereigentum

# Vielen Dank!

Kontaktmöglichkeiten:

[elisabeth.kaban@uni-graz.at](mailto:elisabeth.kaban@uni-graz.at)

[sina.krottmaier@uni-graz.at](mailto:sina.krottmaier@uni-graz.at)

*We work for*  
**tomorrow**

